



Ordnung
Stand: Juni 2022



Vereinsordnung

Präambel

Mit dieser Ordnung werden alle variablen Vereinsangelegenheiten und alle Angebote des Vereins geregelt.

Variable Vereinsangelegenheiten sind beispielsweise die Gestaltung der Gruppen und Angebote aufgrund der jährlich neu zu erreichenden Finanzierung durch die Stadt Dormagen und das Land NRW.

Die Ordnung darf nicht der Satzung widersprechen.

Über die Ordnung der weiteren Angebote des Vereins entscheidet der Vorstand.

Geltungsbereich: Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023

1. Ordnung für den Verein

§ 1 Elternmitarbeit

Entsprechend der Art und Zielsetzung einer Elterninitiative ist der engagierte Einsatz der Eltern erforderlich. Der Verein ist Träger des Kindergartens und seine Mitglieder sind für dessen Bestehen in vielerlei Hinsicht verantwortlich.

Der wichtigste Beitrag zum Erhalt und der Entwicklung des Waldkindergartens ist das Interesse, die Mitarbeit und das Engagement aller Vereinsmitglieder.

Entsprechend der individuellen Stärken und Möglichkeiten leistet jedes Mitglied und Elternteil seinen Beitrag. Dabei wird unterschieden zwischen freiwilligem Engagement und verpflichtender Elternmitarbeit.

1. Freiwilliges Engagement:

Darunter fallen kleinere Tätigkeiten wie Kuchen backen oder Salate zu Festen mitbringen, die selbstverständlich zum Kitaalltag gehören und nicht als Elternmitarbeit angerechnet werden können.

2. Verpflichtende Elternmitarbeit: Für jedes aktive Mitglied besteht pro Kindergartenjahr die Verpflichtung, in einem Umfang von mind. 10 Stunden Mitarbeit zu leisten. Nicht geleistete Stunden sind abzugelten durch eine Zahlung in Höhe von 20,00 € pro Stunde. Für diese Verpflichtung gilt Ziffer 2, § 1, Absatz 5 der Ordnung entsprechend (Härtefallregelung). Geleistete Stunden sind vom Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand führt eine Übersicht, in die die geleisteten Stunden eingetragen werden. Am Ende des Kindergartenjahres wird das Geld für nicht geleistete Elternpunkte vom Verein per Lastschrift vom aktiven Mitglied eingezogen.

Die einzelnen Stundenbudgets spiegeln den notwendigen Mindestbedarf wider.

Die Elternpunkte können auf unterschiedliche Weise erbracht werden. Prinzipiell gilt, dass die Arbeit dem Wohle des Vereins und damit dem Kindergarten dienen soll.

Als Beispiele sind folgende Tätigkeiten möglich:

- Es ist eine Mitarbeit in Arbeitsgruppen (z.B. Instandhaltungsgruppe, Festkomitee, Öffentlichkeitsarbeit) möglich, die beim ersten Elternabend eingeteilt werden. Anschließend können die Listen im Kindergartenhaus und im internen Bereich unserer Website eingesehen werden, ein nachträgliches Eintragen in die Listen ist möglich.
- Vom Vorstand oder der Leitung wird nach Bedarf zu einem Aktionstag für alle per Email aufgerufen, an dem notwendige Arbeiten rund um das Kindergartenhaus ausgeführt werden. Darüberhinaus wird kurzfristig zu kleineren Tätigkeiten per Email aufgerufen, für die sich einzelne Mitglieder melden können
- Für die Übernahme von wichtigen Aufgaben innerhalb der Vereinsstruktur können ebenfalls Stunden für Elternpunkte gutgeschrieben werden. Hierunter fallen Tätigkeiten wie z.B. EDV Beauftragte/r, Datenschutzbeauftragte/r, Kassenprüfer/in und ähnliches.
- Es ist auch möglich in Eigeninitiative Aktionen wie z.B. Bastelnachmittage oder Müll-Sammelaktionen für alle Mitglieder zu organisieren und somit das Vereinsleben zu beleben

Die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Terminen ist erwünscht, dazu wird von den Elternvertretern eingeladen, z. B. sind dies:

- Elternstammtische

Die Teilnahme an den folgenden Gremien und Organen ist verpflichtend, dazu wird von den Erzieherinnen und dem Vorstand eingeladen:

- Mitgliederversammlungen
- Informationsabende

Nur aktive Mitglieder:

- Elternabende
- Entwicklungsgespräche mit den Erzieherinnen

§ 2 Elternvertretung

Die Elternschaft der Kindergartengruppen wählt am Elternabend zwei Elternvertreter/innen für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres. Sie bilden den Elternbeirat der Einrichtung.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden ordentlich vorgeschlagen, stellen sich vor und werden auf Antrag geheim gewählt. Nicht kandidieren dürfen die Mitglieder des Vorstandes.

Nach der Wahl findet zeitnah der Rat der Tageseinrichtung statt. Am Rat der Tageseinrichtung nehmen Vertreterinnen und Vertreter des Trägers, des Personals und des Elternbeirates teil. Themen hier sind ein Kennenlernen und Gedankenaustausch sowie die Jahresplanung.

Die Aufgaben der Elternvertreter/-innen beinhalten folgende Bereiche:

- Ansprechperson für Angelegenheiten des Kindergartenbetriebes für alle Eltern und ggf. Vermittlung zwischen den Eltern, Erzieherinnen und dem Vorstand.
- Feststellung/Sammlung des gemeinsamen Elternwillens und Vertretung des Elternwillens im Rat der Tageseinrichtung zweimal pro Kindergartenjahr.
- Übernahme von Verantwortung für Veranstaltungen mit der Elternschaft
- Einsammeln von Geld für Geburtstags- und Nikolaus-/ Weihnachts-/ Oster- und Jahresabschlussgeschenke für die Erzieherinnen sowie Auswahl der Geschenke.
- Führen einer Kasse.

Gremien, Treffen und Arbeitsweisen gestaltet die Elternvertretung eigenverantwortlich.

Änderungen und Weiterentwicklung der Funktionen und Aufgaben beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Gebührenordnung

§ 1 Beiträge

Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Jedes Mitglied bezahlt einen Mitgliedsbeitrag und ist damit Passiv- bzw. Fördermitglied. Sobald das Kind in der Tageseinrichtung betreut wird, ändert sich der Status zum Aktivmitglied. Während dieser Zeit wird ein erhöhter Kostenbeitrag erhoben, der den Eigenanteil des Trägervereins an den Kosten der Einrichtung abzudecken hat. Nach Ende der Kindergartenzeit ändert sich der Mitgliedsstatus wieder zum Passiv- bzw. Fördermitglied. Unabhängig davon kann die Stadt Dormagen einkommensabhängige Elternbeiträge gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder einfordern.

Höhe der Beiträge und Zahlungsweisen

Der erhöhte Kostenbeitrag eines Aktivmitglieds, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Vereinsordnung dokumentiert.

Passivmitglied
bzw. Fördermitglied

10 € monatlich

Mitgliedsbeitrag Aktivmitglied

30 € monatlich (für jede aktive Familie)

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Ermäßigung des Kostenbeitrages möglich. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand zu richten, der hierüber zu entscheiden hat.

Bei erheblichen Abweichungen der tatsächlichen Kostenentwicklung im laufenden Kindergartenjahr kann die Mitgliederversammlung über eine Änderung des Beitrages entscheiden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist als Information darüber ausreichend.

Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch für die Schließungszeit während der Ferien sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse (Höhere Gewalt, Infektionskrankheiten etc.) angesetzte Schließungszeit zu entrichten; ebenso wenn das Kind aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Personensorgeberechtigten teilweise oder regelmäßig fernbleibt.

1. Ordnung für den Waldkindergarten

§ 1 Aufnahmekriterien für den Besuch des Waldkindergartens

- Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August
- Die Familie muss Mitglied im Dormagener Waldkindergarten e.V. seit 1995 sein.

Der Waldkindergarten unterhält zwei Gruppen für 2 bis 6-jährige Kinder.

Vergaberichtlinien für 34 Plätze für Drei- bis Sechsjährige

- Das Kind muss am 31. Oktober 3 Jahre alt sein.
- Erst wenn alle 3jährigen Dormagener Kinder versorgt sind, werden Kinder aus den umliegenden Gemeinden berücksichtigt.
- Geschwisterkinder werden vorrangig behandelt.
- Die Dauer der Vereinsmitgliedschaft wird berücksichtigt.

Die Aufnahmekriterien werden in dieser Reihenfolge durch den Vorstand angewendet und münden in das Angebot eines Betreuungsvertrages an die Personensorgeberechtigten.

Vergaberichtlinien für 8 Plätze für Zweijährige

- Das Kind ist am 1. November des Kindergartenjahres noch nicht 3 Jahre alt.
- Geschwisterkinder werden vorrangig behandelt.
- Die Dauer der Vereinsmitgliedschaft wird berücksichtigt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Benehmen mit der Kindergartenleitung und den Eltern. Eine positive Entscheidung mündet in das Angebot eines Betreuungsvertrages an die Personensorgeberechtigten.

§ 2 Betreuungsverträge

Abschließen von Betreuungsverträgen

Der Vorstand schließt mit den Eltern Betreuungsverträge ab, durch welche die geplanten Gruppen zustande kommen. Mit Hilfe der Verträge verabredet der Vorstand mit der Stadt Dormagen und mit dem Land NRW die Finanzierung der Einrichtung. Die Termine für den Abschluss der Betreuungsverträge legt der Vorstand fest.

Kündigung von Betreuungsverträgen

Ein Betreuungsvertrag wird zum Beginn des Kindergartenjahres gültig und gilt zunächst für das laufende Kindergartenjahr. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Er endet spätestens mit Beginn der Schulpflicht.

Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (zum 31.07.) möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer

Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Kindergartenjahres zugegangen sein. Das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, bleibt davon unberührt.

Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung der Einrichtung oder des Trägers. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes erfolgen.

Hinweis für die Eltern: Mit KiBiz und der damit notwendigen finanziellen Planungssicherheit entsteht eine Kopplung zwischen den Beiträgen der Eltern. Einerseits kann das Jugendamt gesetzliche Elternbeiträge erheben, solange zwischen Träger und Eltern ein gültiger Betreuungsvertrag besteht, also bis zum Ablauf des Vertrages nach Kündigung. Andererseits gelten Beitragsbescheide der Stadt Dormagen für ein ganzes Kindergartenjahr und somit werden Betreuungsverträge nur mit synchron laufenden Kündigungsfristen geschlossen.

Falls jedoch der Platz sofort oder später mit einem anderen Kind der gleichen Altersgruppe in dem gleichen Gruppentyp besetzt werden kann, kann ab dem Zeitpunkt der Neuaufnahme sowohl die gesetzliche Zahlungspflicht der Eltern als auch die Zahlungsverpflichtung des Kostenbeitrags an den Träger entfallen.

Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn

- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann;
- ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt;
- ein Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angaben von Gründen vorliegt;
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist;
- Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind;
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Trägerverein nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen.
- die Personen nicht mehr Mitglied des Vereins sind

§ 3 4 Betreuungszeiten und Gruppen

Die Öffnungszeiten werden unter Berücksichtigung des Bedarfs von Kindern und Eltern und der Bedingungen für die personelle Besetzung durch den Trägerverein nach entsprechenden Beratungen festgelegt.

Die regelmäßige Öffnungszeit ist für den Platz mit 35 Stunden Buchungszeit täglich von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr.

Die Kernzeit, die in den Gruppen verbracht wird und in der alle Kinder anwesend sein sollen, liegt vormittags von 9:00 Uhr (späteste Bringzeit) bis 12:45 Uhr (früheste Abholzeit).

Alle Kinder, die über 13:15 Uhr hinaus betreut werden, nehmen in der Einrichtung an einem warmen Mittagessen teil.

Von 7:30 Uhr bis zur Kernzeit und nach 13:15 Uhr bietet die Einrichtung Gruppen und Angebote mit einem eigenständigen Programm an. Die Teilnahme zu diesen Angeboten soll regelmäßig, kann aber auch bei Bedarf spontan erfolgen.

Die konkrete Gruppenzuordnung bleibt der Einrichtung vorbehalten.

§ 4 5 Rahmenbedingungen der Betreuung

Schließungszeiten

Die Tageseinrichtung hält eine Schließungszeit von drei Wochen im Sommer ein. Die Schließungszeit wird vom Träger nach entsprechenden Beratungen festgelegt. Weitere Schließungstage z. B. während Karneval und Weihnachten werden zu Beginn des Kalenderjahres bekanntgegeben.

Eine vorübergehende Schließung kann auch aus anderen besonderen Gründen, z. B. ansteckende Krankheiten, Ausfall von pädagogischen Kräften erfolgen. Eine Erstattung der Kostenbeiträge erfolgt für diese Zeiträume nicht.

Täglicher Besuch, Bringen und Abholen, Aufsicht

Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig. Die Erfüllung des Bildungsauftrags der Einrichtung setzt jedoch einen regelmäßigen Besuch des Kindes voraus.

Die Kinder werden von den Personensorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigten zur Einrichtung gebracht und abgeholt. Ein Kind legt niemals den Weg zum Kindergarten oder zurück nach Hause alleine zurück. Die Aufsichtspflicht über die Kinder im Kindergarten geht auf die Personensorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigten über, sobald und solange sie anwesend sind.

Mitteilung beim Fehlen des Kindes

Kann das Kind - gleich aus welchem Grund - die Einrichtung nicht besuchen, muss dies am gleichen Tag bis spätestens 8.45 Uhr der Einrichtung mitgeteilt werden.

Längeres Fernbleiben (z. B. Urlaub) muss der Einrichtung ebenfalls mitgeteilt werden.

Erkrankungen

Erkrankte Kinder können die Tageseinrichtung nicht besuchen.

Pädagogisches Konzept

Als Grundlage für die Arbeit in der Tageseinrichtung gelten die gesetzlichen Grundlagen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie das pädagogische Konzept in der jeweils letzten Fassung.

Eine Weiterentwicklung der einrichtungsspezifischen Konzeption sowie der Bildungskonzeption bleibt dem Träger vorbehalten.

Die Eltern werden regelmäßig über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes informiert. Die Entwicklung der Kinder soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Für die Erstellung einer Bildungsdokumentation jedes einzelnen Kindes ist die ausdrückliche Zustimmung der Eltern im Betreuungsvertrag erforderlich.

Elternabende und Entwicklungsgespräche

Elternabende finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sollten im Interesse des Kindes und der Einrichtung von allen Eltern besucht werden. Ein Entwicklungsgespräch mit den Eltern erfolgt einmal im Jahr. Die genauen Termine werden mit den Eltern vereinbart.

Spezielle Regelungen

Bei schlechtem Wetter, wie z.B. starker Regen oder Kälte, kann ein großzügiger Unterstand (ca. 300 m vom Kindergartenhaus entfernt), das Museum und das Kindergartenhaus zum Schutz genutzt werden.

Bei extremer Witterung (Gewitter, Sturm) wird das Kindergartenhaus von den beiden Gruppen des Waldkindergartens benötigt.

Bei Wetter-Warnstufe **rot** darf der Wald sowie das Kindergartenhaus nicht mehr genutzt werden. Für diesen Fall besteht eine Nutzungsvereinbarung mit einem Kooperationspartner über die Nutzung geeigneter Innenräume.

Infoblatt Kindergarten

Bekleidung:

Die Kleidung sollte immer groß genug bemessen sein, so dass sich die Kinder darin bequem bewegen können. Bei Regen bitte die Regenjacke über die Regenhose und die Regenhose über die Schuhe/Stiefel ziehen.

Sommerliches Wetter

- geschlossene Schuhe (keine Sandalen)
- lange Hose (z. B. Jeans oder Leggings, Lederhose auch im Sommer günstig)
- langärmeliges T-Shirt

Winterliches Wetter:

- langes U-Hemd und lange U-Hose (Ski-Unterwäsche aus Synthetik oder Naturfasern, aber Achtung: nassgeschwitzte Baumwolle kühlt!)
- dicke Wollsocken oder/und Lammfellsohlen (bitte Schuhe entsprechend groß wählen!)
- wasserdichte Winterschuhe mit hohem Schaft oder wasserdichte Winterstiefel (z. B. von den Firmen Sorel, Kamik, Jack Wolfskin)
- wasserdichte, gefütterte Skihose oder gefütterte Skihose + Regenhose
- zwischen langer U-Hose und Ski-Hose evtl. noch Fleece-Hose oder dicke Leggings
- über U-Hemd evtl. langärmeliges T-Shirt, dann dicker Wollpulli oder Fleece-Pulli
- über Pulli windabweisende und wasserdichte Jacke, z.B.: Jacke mit ausziehbarer Fleece-Innenjacke von Jack Wolfskin, "Ganz-Jahres-Jacke" von Jako-o, Jacke mit ausziehbarer Fleece-Innenjacke von Jeantex. Bitte beim Jackenkauf auf den Kapuzenschnitt achten, die Kapuze soll den Kopf ganz bedecken, sonst sind die Haare schnell durchnässt. (Ein Südwester kann auch benutzt werden). Praktisch sind die Modelle mit Fleece-Innenjacke, diese kann solo im Frühjahr, Sommer, Herbst verwendet werden.
- Handschuhe mit langem Schaft empfehlenswert, möglichst wasserabweisend, besser noch wasserdicht. (2. Paar für Rucksack nicht vergessen!)
- Mütze und Schal

Rucksack:

Auch kleine Kinder sollen ihn problemlos bedienen können. Er soll eine große Öffnung und möglichst keine Schnappverschlüsse haben (besser Reißverschluss) und er sollte keine Zuschnürverschlüsse haben. (z. B. der Rucksack "Little Joe" von Jack Wolfskin)

Rucksackbefüllung :

- bei Schnupfen: 1 Paket Papiertaschentücher
- Regenjacke (immer, während des ganzen Jahres!)
- Regenhose (immer, während des ganzen Jahres!)
- Trinkflasche
- in der Winterzeit: 1 Ersatzpaar Handschuhe
- Windeln und Feuchttücher (bei Bedarf)
- Notfallpaket Ersatzkleidung

Frühstück:

Getränke:

In der Sommerzeit Trinkflasche, möglichst nur mit Wasser gefüllt. Süße Getränke, Säfte, Schorlen bedeuten Wespengefahr!

In der Winterzeit bringen die Kinder warmes Wasser oder Tee mit

Speisen:

Butterbrot, Obst, Rohkost werden empfohlen. Bitte bedenken, dass die Kinder auf dem Waldboden sitzend frühstücken. Deshalb ist es nicht günstig Joghurt, Obstsalat oder Müsli mitzugeben, da dieses auf den Knien balancierend mit einem Löffel gegessen werden muss. Ungünstig ist es auch, weiche Obstsorten mitzugeben. Das Obst wird bis zum Frühstück matschig und unappetitlich. (Empfehlung: Paprika, Kohlrabi, Gurke, Möhre, Kirschtomaten, Apfelstücke, Weintrauben, Pflaumen, Mandarinen o.ä.)

Bitte keine Süßigkeiten (süße Riegel, Schokolade)!

Spielzeug:

Bitte kein Spielzeug!

Verhaltensregeln für die Kinder im Wald:

- vor dem Essen Hände waschen
- nichts aus dem Wald essen
- immer bei der Gruppe in Sicht- und Hörkontakt bleiben
- niemand darf geärgert werden
- die Haltepunkte auf den Hin- und Rückwegen müssen immer eingehalten werden

Regelung in Krankheitsfällen:

- Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhusabdominalis, virusbedingten hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die Kindergartengruppen nicht besuchen und an Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.
- Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- Der Leiterin muss sofort über diese Erkrankung Mitteilung gemacht werden.
- Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- Erkrankt ein Kind vormittags im Wald, werden die Personen angerufen, deren Telefonnummern den Erziehern für diesen Zweck bekannt gegeben worden sind.
- Das beiliegende Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonst. Sorgeberechtigte gem §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ regelt die Bestimmungen im Detail, die Eltern akzeptieren diese Regelungen mit der Anmeldung.

Merkblatt

Belehrung für Eltern und sonst. Sorgeberechtigte gem §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Tageseinrichtung besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieherinnen, andere Mitarbeiterinnen oder andere Erwachsene anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Tageseinrichtung, Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtung** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Vor der Wiederaufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung nach einer Infektionskrankheit ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erforderlich.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. In der Infektionsschutzgesetzgebung ist deshalb vorgesehen, dass die "**Ausscheider**" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien und anderer Erreger infektiöser Durchfallerkrankungen nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein oder später krank werden. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Seit März 2020 dürfen nur noch Kinder mit zweifacher Masernschutzimpfung oder einem Immunitätsnachweis gegen Masern in den Kindergarten aufgenommen werden.